

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Mai 2013

Nr. 57/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für das
Aufbau-Masterstudium
im Lehramt
für sonderpädagogische Förderung
mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie
Emotionale und soziale Entwicklung
mit dem Abschluss
"Master of Education"
für sonderpädagogische Förderung

der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

**Prüfungsordnung
für das
Aufbau-Masterstudium
im Lehramt
für sonderpädagogische Förderung
mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie
Emotionale und soziale Entwicklung
mit dem Abschluss
"Master of Education"
für sonderpädagogische Förderung

der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang.....	4
§ 6 Modularisierung und Aufbau des Studiums.....	4
§ 7 Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren	7
§ 9 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen.....	9
§10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Anrechnung von Leistungen.....	10
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	11
§ 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten.....	11
§ 14 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende	12
§ 15 Bewertung, Bildung der Noten	12
§ 16 Abschluss des Studiums	13
§ 17 Masterzeugnis und Masterurkunde	13
§ 18 Diploma Supplement und Transcript of Record	13
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 20 Aberkennung des Mastergrades	14
§ 21 Studienverlaufsplan	15
§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	17

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Aufbau-Masterstudium im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten (FSP) Lernen (LE) sowie Emotionale und soziale Entwicklung (ESE) an der Universität Siegen für alle Studierenden, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung in den Masterstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.

(2) Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Aufbau-Masterstudiums im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den FSP LE sowie ESE. Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher. Dieser Prüfungsordnung ist ein Studienverlaufsplan beigelegt, der den empfohlenen exemplarischen Studienverlauf darstellt.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Aufbau-Masterstudiengangs ist die Erweiterung und Vertiefung der sonderpädagogisch relevanten Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, um unter Anrechnung der bereits im Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik erworbenen Kompetenzen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4) die Befähigung für ein weiteres Lehramt gem. § 15 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 12. Mai 2009 zu erwerben. Im Rahmen dieses Aufbau-Masterstudiengangs wird der Erwerb von wissenschaftlichem, professions- und schulformspezifischem Wissen verbunden mit der Einübung und Reflexion von Formen praktischen Könnens sowie mit der Auseinandersetzung mit berufsethischen Standards. Entsprechend orientiert sich das bildungswissenschaftliche Studium an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ der KMK vom 16.12.2004, an den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010), am LABG sowie der zugehörigen Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18.06.2009.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines "Master of Education" verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Aufbau-Masterstudiengang erhält Zugang, wer einen Bachelor- und Masterstudiengang des Lehramts an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik an der Universität Siegen oder vergleichbare Bachelor- und Masterstudiengänge des Lehramts an Grundschulen erfolgreich abgeschlossen hat und den Nachweis erbringt, dass das Praxissemester i.S.v. § 12 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) aus dem vorhergegangenen Studium sowie die Masterarbeit einen Bezug zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung aufweisen.

(2) Vergleichbar im Sinne des Abs. 1 sind Bachelor- und Masterstudiengänge, die

1. an einer Universität im Lehramt an Grundschulen erworben wurden,
2. eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Bachelor- und vier Semester im Masterstudiengang haben und
3. gleichwertige bildungswissenschaftliche Studien im Umfang des Bachelor- und Masterstudiengangs im Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik an der Universität Siegen enthalten, wobei 20 Leistungspunkte im FSP ESE und 25 Leistungspunkte im FSP LE nachzuweisen sind.

4. im Masterstudiengang eine Masterarbeit im Umfang von mind. 15 LP vorsehen.

(3) Über die Vergleichbarkeit und die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

(4) Sofern die Zugangsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die/der Studierende vorläufig Zugang zum Masterstudium erhalten. Der vorläufige Zugang ist mit der Auflage verbunden, dass die erforderlichen Leistungen aus dem Bachelor- und Masterstudium, die in einem Bescheid

über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres erbracht werden. Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Prüfungsausschuss angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der/des Studierenden, sofern er oder sie die Fristversäumnis zu vertreten hat. Der Zugang zum Masterstudium (M. Ed.) an der Universität Siegen ist ausgeschlossen, sofern für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mehr als 30 LP erworben werden müssen oder der/dem Studierenden bereits einmal ein vorläufiger Zugang zum Masterstudium für Lehramt (M. Ed.) gewährt wurde.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

§ 6 Modularisierung und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden LP vergeben. Der Umfang eines Moduls beträgt 10 LP und mindestens 6 SWS. Die Voraussetzungen für die Vergabe der LP sind bestandene Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(3) Das Aufbau-Masterstudium des *Lehramts für sonderpädagogischen Förderung* umfasst sechs Module mit jeweils 10 Leistungspunkten. Von den insgesamt 60 LP des Aufbau-Masterstudiums entfallen

- 30 LP auf den Förderschwerpunkt Lernen,
- 30 LP auf den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
AM1 - Diagnose, Förderung und Beratung – Diagnostische Verfahren und spezielle Förderkonzepte im FSP LE							
AM1		4	1	1.	8	10	
1.1	Beobachtung und Analyse von Bildungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen (2 LP)	1		1.	2	2	
1.2	Förderplanung und Beratung unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen (2 LP)	1		1.	2	2	
1.3	Übung Diagnostik in der Praxis(2 LP):	1		1.	2	2	
1.4	Übung Förderplanung in der Praxis(2 LP):	1		1.	2	2	
	Modulabschlussprüfung: diagnostisch fundierte Fallstudie (2 LP);		1	1.		2	
AM2 – Förderpädagogik und inklusive Didaktik – Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder und Jugendliche mit dem FSP LE							
AM2		3	1	1.	6	10	
2.1	Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen (3 LP)	1		1.	2	3	
2.2	Inklusive Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder & Jugendliche mit dem FSP LE(3 LP)	1		1.	2	3	
2.3	Übung: Planung und Durchführung einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe(3 LP)	1		1.	2	3	
	Modulabschlussprüfung: schriftliche		1	1.		1	

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
	Konzepterarbeitung einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe (1 LP)						
AM3 – Lehren, Lernen Unterrichten – Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem FSP LE							
AM3		3	1	1.	6	10	
3.1	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem FSP LE (3 LP)	1		1.	2	3	
3.2	Lehrerrolle und Unterricht unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen (3 LP)	1		1.	2	3	
3.3	Übung Lehrerrolle & Schulalltag (3 LP)	1		1.		3	
	Modulabschlussprüfung Kolloquium zur Reflektion der Lehrerrolle (1 LP)		1	1.		1	
AM4 – Diagnose, Förderung und Beratung – Diagnostische Verfahren und spezielle Förderkonzepte im FSP ESE							
AM4		4	1	2.	8	10	
4.1	Beobachtung und Analyse von emotionalen und sozialen Kompetenzen in Schule und Unterricht 2 LP)	1		2.	2	2	
4.2	Förderplanung und Beratung im FSP ESE (2 LP)	1		2.	2	2	
4.3	Übung Diagnostik in der Praxis(2 LP):	1		2.	2	2	
4.4	Übung Förderplanung in der Praxis(2 LP):	1		2.	2	2	
	Modulabschlussprüfung: diagnostisch fundierte Fallstudie (2 LP)		1	2.		2	
AM5 – Förderpädagogik und inklusive Didaktik – Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder und Jugendliche mit dem FSP ESE							
AM5		3	1	2.	6	10	
5.1	Erziehen und Unterrichten im FSP ESE (3 LP)	1		2.	2	3	
5.2	Inklusive Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder und Jugendliche mit dem FSP ESE (3 LP)	1		2.	2	3	
5.3	Übung: Planung und Durchführung einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe(3 LP)	1		2.	2	3	
5.4	Modulabschlussprüfung: schriftliche Konzepterarbeitung einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe (1 LP)		1	2.		1	
AM6 – Lehrerrolle und Professionalität – Lehrerkompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit dem FSP ESE							
AM6		3	1	2.	6	10	
6.1	Beratung und Teamentwicklung in pädagogischen Handlungsfeldern (3 LP)	1		2.	2	3	
6.2	Strategien im Umgang mit Konflikten (3 LP)	1		2.	2	3	
6.3	Übung standardisiertes Rollenspiel in einem Beratungskontext (3 LP)	1		2.	2	3	
	Modulabschlussprüfung kriteriengeleitete Videoanalyse (1 LP)		1			1	

§ 7

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für erbrachte Leistungen werden LP vergeben. LP werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d.h. 30 LP pro Semester.

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen gefordert. Module werden durch eine Prüfungsleistung in Form einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist (§ 48 Absatz 5 HG) oder wer als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 HG zugelassen ist.

(5) Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die:

1. soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält; über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen zuständigen Dekanate im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss,
2. mindestens eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomarbeit oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.

(6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen:

1. Qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 13 ist zu beachten) oder
2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder
5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Studienleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden.

(8) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind im Umfang von 1 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:

1. Hausarbeit (ca. 4-5 Seiten) oder
2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 3-4 Seiten) oder
3. Projektbericht (ca. 3-4 Seiten) oder
4. mündliche Prüfung (ca. 8-15 Minuten) oder

5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren, vgl. § 8 der Prüfungsordnung) (ca. 15-40 Minuten) oder
6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Prüfungsleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden.

(9) Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den von der Fakultät festgelegten Prüfungswochen statt.

(10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(11) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 9) und benotet (vgl. § 15) und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Die Noten gehen als Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.

(12) Die Modulnoten gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet in die Gesamtnote sowie in die Fachnote ein (vgl. § 15 Absatz 3).

(13) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.

(14) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von den zuständigen Prüfungsämtern der jeweiligen Fakultät vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z.B. Prüfungsamt, LSF, Dozierende) zu informieren.

(15) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des zuständigen Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung innerhalb des Semesters, in dem die Leistung angemeldet wurde, jederzeit erfolgen.

(16) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

(1) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn voraussichtlich mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat in der Multiple-Choice Prüfung anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ausgeschlossen für Prüfungen im Sinne des § 65 Abs. 2 HG NRW, die von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit der Lehrveranstaltung oder dem Modul zu vermittelten Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfung muss von einer prüfungsberechtigten Person erarbeitet werden. Bei den Aufgaben ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Bei Single-Choice-Aufgaben (1 aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Multiple-Select-Aufgaben (x aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren muss durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses beantragt werden. Diese oder dieser überprüft die Aufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und nicht irreführend, mehrdeutig oder irgendwie interpretationsfähig sind.

(6) Zur Antragstellung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt;
- eine Musterlösung, aus der die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten hervorgehen.

(7) Bei Single-Choice-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Multiple-Select-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

(8) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben kommentiert oder die Antworten ergänzt werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nicht berücksichtigt.

(9) Werden nach der Auswertung der Antworten aufgrund einer auffälligen Fehlerhäufung in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen Mängel in der Aufgabenstellung identifiziert, wird die für die betroffene Aufgaben zu vergebenden Punktzahl den Kandidaten unabhängig von der zutreffenden Beantwortung der fehlerhaften Prüfungsfrage gutgeschrieben.

(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist von der Prüferin oder dem Prüfer vorab festzulegen. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 10 % unter der durchschnittlichen Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer. Die relative Bestehensgrenze wird nicht herangezogen, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsteilnehmer keinen Punkt erreicht.

(11) Enthält die Prüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die hier aufgeführten Bestimmungen für die gesamte Prüfung, sofern die Bewertungspunkte, die für den Anteil von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben werden, mehr als 40% beträgt und/oder in dem Teil im Antwort-Wahl-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen.

§ 9

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 oder besser benotet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, innerhalb eines Moduls zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.

Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über Prüfungsausschuss für Lehramter geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung und Organisation der Prüfungen sicher. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und berichtet im Lehrerbildungsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse, Studienzeiten und der Fachnoten. Er entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Weiter entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils fünf Mitglieder aus den an der Lehrerausbildung beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehramter ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Fakultät. Dabei muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss für Lehramter wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss können Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss für Lehrämter laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Prüfungsausschuss für Lehrämter ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(7) Der Prüfungsausschuss für Lehrämter entscheidet jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss für Lehrämter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Prüfungs- und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Studienphasen im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums werden begrüßt und unterstützt. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird gewährleistet, sofern eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(3) Gleichwertigkeit ist nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss gemäß § 10 nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Fachnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des (ECTS) (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Leistungen, die bereits Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium sind, können nicht angerechnet werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen (vgl. § 9).

(3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Triftige Gründe nach Absatz 1 und 3 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden.

(6) Die Mitglieder des des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes

wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 14

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss für Lehrrämter die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 15

Bewertung, Bildung der Noten

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 gut;

über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 ausreichend;

über 4,0 mangelhaft.

(3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Fachnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 16

Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen gem. § 6 für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 60 LP erworben hat.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.

§ 17

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Education“ (M.Ed.) auch den Bezug auf das Lehramt nach § 6 der „Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzung bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV)“ vom 18. Juni 2009 ausweist. Das Zeugnis enthält außerdem die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit angenommen worden ist. Die Masterurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 versehen. Weiter wird die Masterurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 18

Diploma Supplement und Transcript of Record

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Aufbau-Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Record ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, den Modulabschlussprüfungen, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses sowie über das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschule. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Record informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 20

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Mastergrades nach § 17 Absatz 4 der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 21
Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan Aufbau-Masterstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung mit dem Abschluss „Master of Education“:

Studienverlaufspläne dienen zur Orientierung. Veranstaltungen und Leistungspunkte können unter Berücksichtigung der Studienordnung auch in anderer Reihenfolge besucht und erworben werden

Studienverlaufsplan

Semester	AM1 Diagnose, Förderung und Beratung – Diagnostische Verfahren und spezielle Förderkonzepte im FSP LE (10 LP)	AM2 Förderpädagogik und inklusive Didaktik – Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder und Jugendliche mit dem FSP LE (10 LP)	AM3 Lehren, Lernen Unterrichten – Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem FSP LE (10 LP)	AM4 Diagnose, Förderung und Beratung – Diagnostische Verfahren und spezielle Förderkonzepte im FSP ESE (10 LP)	AM5 Förderpädagogik und inklusive Didaktik – Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder und Jugendliche mit dem FSP ESE (10 LP)	AM6 Lehrerrolle und Professionalität – Lehrerkompetenzen im Umgang mit dem Kindern und Jugendlichen mit dem FSP ESE (10 LP)	SWS/LP
1.	1.1 Beobachtung und Analyse von Bildungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen (2 LP)	2.1 Erziehen und Unterrichten unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen (3 LP)	3.1 Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem FSP LE (3 LP)				6/8
	1.2 Förderplanung und Beratung unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen (2 LP)	2.2 Inklusive Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder & Jugendliche mit dem FSP LE (3 LP)	3.2 Lehrerrolle und Unterricht unter Berücksichtigung erschwerter Lernsituationen (3 LP)				6/8
	1.3 Übung Diagnostik in der Praxis(2 LP):	2.3 Übung: Planung und Durchführung einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe(3 LP)	3.3 Übung (3 LP) Lehrerrolle & Schulalltag				6/8
	1.4 Übung Förderplanung in der Praxis(2 LP):	Modulabschlussprüfung: schriftliche Konzeptarbeit einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe (1 LP)	Modulabschlussprüfung: Kolloquium zur Reflektion der Lehrerrolle (1 LP)				2/4
	Modulabschlussprüfung: diagnostisch fundierte Fallstudie (2 LP);						0/2

2.				4.1 Beobachtung und Analyse von emotionalen und sozialen Kompetenzen in Schule und Unterricht (2 LP) (2 LP)	5.1 Erziehen und Unterrichten im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (3 LP)	6.1 Beratung und Teamentwicklung in pädagogischen Handlungsfeldern (3 LP)	6/8
				4.2 Förderplanung und Beratung im FSP ESE (2 LP)	5.2 Inklusive Unterrichtskonzepte und Lernarrangements für Kinder und Jugendliche mit dem FSP ESE (3 LP)	6.2 Strategien im Umgang mit Konflikten (3 LP)	6/8
				4.3 Übung Diagnostik in der Praxis(2 LP):	5.3 Übung: Planung und Durchführung einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe(3 LP)	6.3 Übung: standardisiertes Rollenspiel in einem Beratungskontext (3 LP)	6/8
				4.4 Übung Förderplanung in der Praxis(2 LP):	Modulabschlussprüfung: schriftliche Konzeptarbeit einer förderpädagogisch profilierten Unterrichtsreihe (1 LP)	Modulabschlussprüfung: kriteriengeleitete Videoanalyse (1 LP)	2/4
				Modulabschlussprüfung: diagnostisch fundierte Fallstudie (2 LP);			0/2
						40/60	

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 13. Mai 2013.

Siegen, den 22. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)